

Die Kirchen in der Gesellschaft der Bundesrepublik

Zu einem Buch von Ernst G. Mahrenholz *

Von Oswald v. Nell-Breuning, S. J.

Das hier zu besprechende Buch hat einen sowohl durch seine wissenschaftliche Tätigkeit im kirchenrechtlichen Institut der EKD in Göttingen als auch durch seine praktische Erfahrung im Staatsdienst als Teilnehmer an den Verhandlungen des Landes Niedersachsen über Kirchenverträge außergewöhnlich qualifizierten Mann zum Verfasser; so nimmt man es von vornherein mit gespanntem Interesse zur Hand. Bereits der Buchtitel ist aufschlußreich; die darin in der Mitte stehenden Worte „in der Gesellschaft“ lassen schon erkennen, zu welchem Ergebnis sein Nachdenken und seine Erfahrungen ihn geführt haben: die Kirche ist oder die Kirchen sind in der pluralistisch-demokratischen Gesellschaft und daher auch für den pluralistisch-demokratischen Staat der BRD „ohne jede Einschränkung ‚Verband‘ oder ‚Gruppe‘ unter vielen anderen Verbänden und Gruppen“ (40).

Diese auf den ersten Blick provokatorisch wirkende These besagt ein Doppeltes. Sie *vermeint* die unsere traditionelle Lehre beherrschende Vorstellung von einem Parallelismus oder einer Reziprozität von Kirche und Staat als zweier unabhängiger nebeneinander stehender, aber aufeinander zugeordneter Größen, die demnach auf *Partnerschaft* angelegt seien; sie *bejaht* das Daseinsrecht der Kirche(n) und gewährt segensreicher *öffentlicher* Wirksamkeit der Kirche(n) im Kreise der im *gesellschaftlichen* Raum sich tummelnden sozialen Gebilde (Verbände oder Gruppen) jede wünschenswerte Freiheit zur Entfaltung.

M. ist nicht der erste, der feststellt, daß die traditionelle Lehre vom Verhältnis von Kirche und Staat, wie sie beispielsweise Leo XIII. in „Immortale Dei“ entwickelt hat, von der Fiktion oder, wohl richtiger gesagt, von einem *Postulat* ausgeht; diese Einsicht findet sich auch schon bei katholischen Autoren. Der traditionellen Lehre lag unverkennbar die Vorstellung *einer* weltumfassenden Kirche, der ‚sancta Romana Ecclesia‘, und *eines* ebenso weltumspannenden politischen Gemeinwesens, des ‚sacrum imperium Romanum‘ oder des ‚orbis christianus‘, zugrunde; sie kennt nur das universale sacerdotium des (einen) Papstes und das als ebenso universal vorgestellte imperium des (einen) Weltherrschers, des Kaisers. Die *eine* Menschheit lebt in Kirche und Staat zugleich, die also im Mitgliederbestand übereinstimmen; voneinander verschieden sind nur die kirchliche (geistliche) und die staatliche (weltliche) Gewalt und deren Inhaber, die jedoch über die gleichen Gewaltunterworfenen gebieten. *Subjektstellung* kommt nur den Trägern der beiderseitigen Gewalten, letzten Endes nur deren obersten Träger zu, die ihre Befugnisse, wenn auch auf verschiedenen Wegen, beide unmittelbar von Gott herleiten und, einander unterstützend, sich in die Verantwortung teilen für das zeitliche und ewige Wohl der *Objekte* ihrer obersthirlichen bzw. landesväterlichen Sorge. Von dieser fiktiven Vorstellung, die für ihn jedoch weitgehend Postulat ist, ausgehend, argumentiert Leo XIII. durchaus schlüssig; die Realität hat jedoch dem Postulat niemals entsprochen und ist ihm heute ferner denn je.

Ganz offenbar besteht heute trotz des immer stärkeren Zusammenwachsens *einer* Welt eine Vielzahl sowohl von Staaten als auch von Kirchen, die einander, was

* Ernst G. Mahrenholz, Die Kirchen ... (Edition Zeitgeschehen Nr. 22; 2. durchgesehene Neuauflage). 8° (191 S.) Hannover 1972, Fackelträger-Verlag. 10.- DM.

die Mitgliederbestände angeht, wechselseitig überschneiden; das Staatsvolk bzw. die Staatsvölker verteilen sich auf eine Mehrzahl von Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften. Der Staat kann sich daher nicht (mehr) mit einer Kirche identifizieren oder sich ausschließlich auf sie hin orientieren, mit ihr eine Partnerschaft eingehen. Darüber zu befinden, welche Kirche oder (a-religiöse) Weltanschauung die „wahre“ ist, kann seine Sache nicht sein. Ebensov wenig allerdings kann er der Kirche die „Öffentlichkeit“ oder das „Öffentlichkeitsrecht“ *absprechen*. Das erhellt aus den ebenso klaren wie überzeugenden Ausführungen M.' darüber, was diese „Öffentlichkeit“ oder „Öffentlich-Rechtlichkeit“ ist, die wir der Kirche zuschreiben und die sie für sich in Anspruch nimmt und die, wenn ich M. richtig verstehe, für ihn das auszeichnende Merkmal ist, das die Kirche von der Sekte unterscheidet. „Öffentlich“ sind die Kirche und ihr Wirken im *gesellschaftlichen*, nicht im staatsrechtlichen Sinn. Die Kirche zielt mit ihrer Wirksamkeit nicht nur auf den privaten Kreis ihrer Mitglieder, sondern auf die große Öffentlichkeit, auf das Ganze der Gesellschaft, in der sie lebt und webt. Wenn die Religionsartikel der Weimarer Reichsverfassung und das Bonner Grundgesetz den großen Kirchen den Charakter von Körperschaften des öffentlichen Rechts beilegen, so hat dieser Typ von Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem gleichnamigen staatsrechtlichen Begriff (so gut wie) nichts gemein; M. selbst spricht drastisch von „innerer Beziehungslosigkeit der Typen“ (37); im Verfassungsrecht der BRD ist für eine die Kirche in irgendeiner Weise mit dem Staat auf eine Ebene stellende Öffentlich-Rechtlichkeit schlechterdings kein Raum. Daraus wäre als Folgerung zu ziehen, daß der Staat auch in keiner Weise dazu berufen ist, wenn die Kirche sich eines „Öffentlichkeitsauftrags“ rühmt, nachzuprüfen, *ob* und zutreffendenfalls von *wem* ihr dieser Auftrag erteilt wurde und was er zum Gegenstand hat. Der Staat kann diesen Auftrag auch nicht bestätigen; er kann sich nur vergewissern, daß bzw. ob der „Auftrag“, den die Kirche sich zuschreibt, mit der öffentlichen Ordnung vereinbar ist; auch, ob die Kirche diesem von ihr behaupteten Auftrag gemäß handelt und wirkt; bezüglich der Frage dagegen, ob die Kirche einen solchen Auftrag von einem höheren Auftraggeber erhalten oder sich selbst den Auftrag erteilt hat, kann der Staat nur feststellen, daß *er* auf keinen Fall der Auftraggeber ist, daß die Kirche insoweit also aus einem ihm fremden Bereich auf ihn zukommt, ihre Zuständigkeiten sich nicht von ihm herleiten, sie in diesem Sinne also ganz und gar von ihm unabhängig ist. Von der Tatsache, daß die Kirche in die Öffentlichkeit hineinwirkt, nimmt der Staat selbstverständlich Kenntnis, und wenn nach seinem Urteil diese ihre Wirksamkeit dazu beiträgt, Ziele, die er selbst anstrebt oder doch als förderungswürdig erachtet, zu fördern, so kann (und wird) er ihr dazu seine Unterstützung ange-deihen lassen. Wenn der Staat die Gewerkschaften als Ordnungs- oder Stabilitätsfaktoren ansieht und sich in seiner Tätigkeit in mannigfacher Weise auf sie stützt, dann kann er selbstverständlich auch den Wert der Kirche(n) als Ordnungs- und Stabilitätsfaktoren erkennen, anerkennen und sich zunutze machen. Ob und wie dies geschieht, bestimmt sich in der pluralistischen Demokratie mehr oder weniger immer danach, welche gesellschaftlichen Kräfte jeweils politisch in Führung sind.

Mit diesen letzten Worten ist bereits ein Zweites angedeutet. Nicht nur die unterstellte oder postulierte Identität von Staatsvolk und Kirchenvolk besteht nicht mehr, sondern ebensowenig stimmen die Autoritätsstrukturen – zum mindesten was die katholische Kirche und den demokratischen Staat angeht – noch überein. Im demokratischen Staat sind die Staatsbürger nicht mehr die vom Staatsoberhaupt als dem alleinigen Subjekt der Staatsgewalt in Zucht und Ordnung gehaltenen Objekte, sondern die Staatsgewalt und damit die Bildung des staatlichen Willens geht von *ihnen* aus. M. irrt, wenn er glaubt, für die katholische Kirche und ihre Auffassung vom Staat sei die Lehre von der Volkssouveränität *neu*. Eine Volkssouveränität – etwa im Rousseauschen Sinn –, die sich letzten Endes von der Autorität Gottes lossagt, ist für die Kirche selbstverständlich unannehmbar. Das gilt aber nicht für die von den großen scholastischen Theologen und Völkerrechtslehrern (*vor* Hugo Grotius!) entwikk-

kelte Lehre von der Volkssouveränität. Allerdings war diese Lehre ebenso wie die Lehre vom Widerstandsrecht im 19. Jh. so gut wie verschollen; bei Leo XIII. finden sich nur versprengte Bruchstücke davon, so insbesondere die bei ihm befremdende Aussage, das Staatsvolk habe das Recht, die ihm als vorzugswürdig erscheinende Staatsform zu wählen. Erst die auch von M. rühmend hervorgehobene Weihnachtsansprache 1944 Pius' XII. hat die Lehre der großen Spanier wiederaufgegriffen, die dann sehr schnell wieder herrschende Meinung geworden ist. Nach dieser Lehre von der Volkssouveränität gibt es keine im Sinne des Gottesgnadentums unmittelbar von Gott auf den monarchischen oder anderen Regenten des Staates hinabsteigende Gewalt über den Staat, sondern nur die demokratisch fundierte Gewalt des Staates. Im demokratischen Staat ist das nicht nur Postulat, sondern ist dem auch faktisch und konkret so; es gibt keinen von oben her auf den Staat sich herabsenkenden und dem Staatsvolk sich auferlegenden Staatswillen, vielmehr wächst dieser aus dem Staatsvolk und dessen verschiedenen Gruppen heraus. Dann aber fehlt für ein Einwirken der Kirche von oben her (durch Beratung oder Belehrung des Herrschers) offenbar der Ansatzpunkt. Demzufolge muß die Kirche sich darauf verlegen, als Gruppe, und zwar regelmäßig als eine der mehreren oder vielen gesellschaftlichen Gruppen, auf die staatliche Willensbildung Einfluß zu nehmen. Soweit die verschiedenen Gruppen mit den Mitteln der Publizistik, der Massenkommunikationsmittel usw. die öffentliche Meinung bearbeiten und sich bemühen, sie in ihrem Sinn zu beeinflussen, muß das auch der Kirche nicht nur freistehen, sondern müssen die Kirchen sich daran beteiligen. Soweit andere Gruppen durch ihre Lobbies oder sonstwie als Pressure-groups auf Parlament und Regierung einzuwirken versuchen, kann und darf das auch der Kirche (den Kirchen) nicht verwehrt sein. (Auf die Frage, ob oder inwieweit die Kirche sich als Pressure-group gerieren kann und darf, ist an späterer Stelle noch zurückzukommen.)

Insoweit können wir M. unbedenklich folgen, wenn er der Kirche (den Kirchen) ihren Platz nicht an der Seite des Staates, sondern als Gruppe(n) in der Gesellschaft anweist. Im freiheitlichen pluralistisch-demokratischen Staat ist das in der Tat der rechte, ja der einzig mögliche Platz für sie. Gewiß entspricht dieser Platz nicht dem, wie die Kirche – insbesondere die katholische Weltkirche – sich selbst versteht, aber er entspricht genau dem, als was dieser Staat, der sie nur in die ihm verfügbaren Begriffskategorien einordnen kann, sie verstehen muß. Die (katholische) Kirche als das ansehen und anerkennen, als was sie sich selbst versteht, könnte nur der katholische Glaubensstaat. Sich damit abzufinden, daß sie ihn weder vorfindet noch erzwingen kann, ist der katholischen Kirche überaus schmerzlich. Mit dem Toleranzdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils hat sie sich, wie M. zutreffend feststellt, diesen Verzicht abgerungen; damit allein ist das vom postulierten Zustand ausgehende Denken allerdings noch längst nicht allgemein überwunden; Rückfälle werden nicht ausbleiben.

Nach ihrem Selbstverständnis sind die Kirchen und ist ganz ausgesprochenermaßen die katholische Kirche – daran ist unbedingt festzuhalten – keineswegs „Verband“ oder „Gruppe“ unter vielen anderen Verbänden oder Gruppen“. Aber die Kirchen anerkennen, daß das, was sie in Wahrheit sind, sich nur dem Glauben erschließt und darum dem pluralistischen Staat unzugänglich ist, so daß dieser gar nicht anders kann, als sie in die ihnen objektiv inadäquate Kategorie des Verbandes oder der Gruppe einzuordnen.

M. geht jedoch weiter und formuliert provokatorisch, die Kirchen seien „ohne jede Einschränkung“ Verbände oder Gruppen unter vielen anderen (40). Das kann doch nur dahin verstanden werden, daß sie – vom pluralistisch-demokratischen Staat aus gesehen – sich in nichts von anderen Verbänden oder Gruppen unterscheiden. Das ist nun aber schwer damit vereinbar, daß M. auf der anderen Seite weit davon entfernt ist, die Kirche(n) abschätzig zu behandeln; es geht ihm ja auch nicht darum, sie auf eine tiefere Stufe als diejenige des souveränen Staates herabzudrücken. Daß er die

Kirche(n) nicht geringer wertet als den Staat, erhellt schon aus der engen Verbindung, in die er Religionsfreiheit und politische Freiheit bringt. Wie die Freiheit, sich in politischen Parteien, in Gewerkschaften oder anderen verbandlichen Gebilden zu organisieren und zu bestätigen, so ist nach M. auch die Freiheit, religiöse (und a-religiöse) Gemeinschaften, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften zu bilden, und deren freie Betätigung ein unmittelbarer Ausfluß des für die Demokratie konstitutiven Grundrechts der Koalitionsfreiheit. Auf der anderen Seite mißt M. auch keineswegs den zahlreichen sich bildenden Gruppen allen das gleiche Gewicht bei; so betont er beispielsweise selbst, daß Gewerkschaften anders zu gewichten sind als ein Anglerklub oder dergleichen; mittelbar deutet er dasselbe auch von den Kirchen an, deren Aktionsweite er mit derjenigen der Gewerkschaften vergleicht.

Eine ganz andere Frage ist es allerdings, ob die pluralistische Struktur der Gesellschaft, wie M. sie versteht, nicht letzten Endes dazu führt, den Staat aufzulösen (74). Einen Staat *über* den Interessenten- und anderen Gruppen scheint es für M. nicht zu geben. Bezeichnend dafür ist seine ablehnende Haltung zu einem Text aus der Enzyklika „Quadragesimo anno“, den er, der sonst mehrfach auf den lateinischen Urtext zurückgreift, leider nur in der schlechten Übersetzung von Marmy kennt. Dieser Text beklagt den nicht zuletzt von den Gewerkschaften immer wieder gerügten, von der Unternehmerseite ebenso beharrlich geleugneten Sachverhalt, daß wirtschaftliche Mächte die Staatsgewalt ihren Sonderinteressen dienstbar machen, wodurch „die staatliche Hoheit, die, unparteiisch und allem Interessenstreit entrückt und einzig auf das gemeine Wohl und die Gerechtigkeit bedacht, als oberste Schlichterin in königlicher Würde thronen sollte, zur willenlosen Sklavin selbststüchtiger Interessen“ erniedrigt wird (QA 109). Bestimmt will M. nicht für Ölkonzerne und Bankkapital Partei ergreifen und ihnen beherrschenden Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung einräumen; dann aber kann seine Ablehnung dieses Satzes kaum anders verstanden werden als dahin, daß eine oberste *objektive* Instanz der pluralistischen Struktur des politischen Gemeinwesens widerspreche, daß die Politik vielmehr immer nur die Resultante des Gerangels der Interessen und der Ideologien sein könne (und sollte?). Damit stellt sich die Frage, ob ein politisches Gemeinwesen *ohne* ein Minimum an consensus überhaupt zu bestehen vermag. Diese Frage stellt M. sich aber gar nicht; sein ganzes Buch geht vielmehr davon aus, daß über einen Bestand an Grundwerten, insbesondere über die grundlegende Bedeutung der Menschenwürde und über die Toleranz, ein consensus selbstverständlich vorhanden ist und außer jeder Diskussion steht¹.

Eine Frage ganz anderer Art ist es, ob die Kirche sich von anderen Verbänden oder Gruppen nicht doch in solcher Weise unterscheidet, daß sie auch nach dem Verständnis, das der pluralistische Staat von ihr hat, in Beziehungen *besonderer Art* zu ihm steht, die sich von seinen Beziehungen zu den „vielen anderen Verbänden oder Gruppen“ mehr oder weniger deutlich abheben. Steht die Kirche wirklich „ohne jede Einschränkung“ ganz so wie alle anderen im gesellschaftlichen Raum? Zweifellos regt und bewegt sie sich in ihm ebenso frei und eigenverantwortlich wie andere und übt Einfluß aus auf die verschiedensten gesellschaftlichen Bereiche; das alles besagt aber noch nicht, daß sie, wenn auch nicht nach ihrem Selbstverständnis, so doch für den Staat schlechthin, ein Verband gleich allen anderen ist; es schließt keineswegs aus, daß sie als ein Verband von ausgeprägter eigener Art auch in Beziehungen eigentümlicher Art zum Staat steht oder jedenfalls stehen kann.

¹ Auch die Ausführungen auf S. 27, Ziff. 5, die man indifferentistisch auslegen könnte, erschüttern diese meine Überzeugung nicht. Wenn M. dort fordert, daß „die Kirchen jede für sie notwendige Freiheit haben“, dann hat er doch offenbar eine Norm, an der er mißt, welche Art und welcher Grad von Freiheit für sie „notwendig“ ist.

Von zentraler Bedeutung dafür ist wohl die Frage, ob die Kirche ein Interessentenverband gleich anderen, m. a. W. eine Pressure-group ist. Wir mögen geneigt sein, das zu verneinen, vielleicht sogar es mit Entrüstung zu verneinen, sollten dabei aber doch vorsichtig sein. Legen wir den Ton auf „gleich wie andere“, dann besteht gewiß ein Unterschied, der ausreicht, um die Verneinung zu tragen: die wesentliche *Öffentlichkeitsaufgabe* der Kirche besteht darin, für die ethischen Normen und Werte einzutreten, sich mit ihrer moralischen Autorität für Recht und Gerechtigkeit einzusetzen und im Gegensatz zu allen Interessenverbänden dahin zu wirken, daß alle die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen sich dem gemeinsamen Wohl aller verpflichtet wissen und ihre Sonderinteressen dem gemeinsamen Interesse aller unterordnen. Die Kirche wird sich bemühen, dort, wo die Interessen kollidieren, auf billigen Ausgleich hinzuwirken, und wo immer es sich als möglich erweist, zu Lösungen zusammenzuführen, die den Interessen *aller* dienen. Das ist es, was wir meinen, wenn wir sagen, die Kirche habe die Aufgabe, die *Gewissen zu schärfen*.

Das aber erfordert – mit vollem Recht macht M. darauf aufmerksam – *Sachverstand*, über den die Kirche als solche nicht verfügt. Da bloßes Verkünden und Einschärfen abstrakter und genereller Normen die Gewissen nicht anspricht und zur Bildung eines Gewissensurteils in concreto nicht genügt, kann die Kirche nur den Sachverstand ihrer jeweils sachkundigen Mitglieder aufbieten und sie auffordern, ihn so unparteiisch und uneigennützig wie möglich in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen². Tut die Kirche das, dann handelt sie offenbar weder als Vertreterin eigener Interessen noch irgendwelcher Sonderinteressen ihrer Gläubigen, sondern handelt auf *ihre* Weise ganz ebenso im Interesse des Ganzen, wie das *staatliche* Handeln auf das Wohl des Ganzen ausgerichtet sein soll. Tritt die Kirche für die Interessen benachteiligter Gruppen der Gesellschaft ein, dann tut sie das gewiß in *deren* Interesse, um der Notlage oder der ungerechten Bedrückung, unter der sie leiden, abzuhelpen, und so ist auch dieses ihr Handeln *uneigennützig*; zugleich liegt es aber auch im Interesse des Ganzen und ist damit im wahren Sinn des Wortes *gemeinnützig*. Fordert die Kirche Staatshilfe für benachteiligte Gruppen des Staatsvolks, dann sucht sie nicht als Interessengruppe im Wettkampf mit anderen die staatliche Politik zum eigenen Vorteil und zu Lasten anderer zu beeinflussen, sondern erweist dem Volksganzen einen Dienst, indem sie der Staatsführung gegen das Gezerre der Interessenten den Rücken stärkt.

Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß dort, wo mehrere Kirchen nebeneinander bestehen, diese selbst und noch mehr das, was wir den „Protestantismus“ und vor allem den sozialen und politischen „Katholizismus“ nennen, auch eigene Interessen haben und insofern auch als Interessengruppen auftreten. So hat beispielsweise die verhältnismäßig kleine Minderheitsgruppe der Katholiken in den USA seit langem eine Meisterschaft entwickelt, als politische Pressure-group zu wirken. Als Bischof *Muench* (amerikanischer Staatsbürger deutscher Abstammung), den der Heilige

² So zutreffend M. sagt, Gewissensschärfung bedeute zunächst „Information über Sachzusammenhänge“ (71), so wenig kann ich ihm folgen, wenn er sich dafür ausspricht, kirchliche Stellungnahmen zu Fragen des öffentlichen Lebens „bis zur Forderung einzelner konkreter Maßnahmen voranzutreiben“ (70). – Für die meisten Fragen des praktischen, insbes. auch des politischen Lebens gibt es eine Mehrzahl von Lösungen. Kirchliche Stellungnahmen dazu sollten m. E., indem sie die „Sachzusammenhänge“ auseinanderlegen, die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen, ihren begrüßenswerten oder unerwünschten Neben- und Folgewirkungen aufweisen, dann aber dem Politiker es überlassen, sich ein Urteil zu bilden, welche optimale Lösung er im politischen Kompromiß glaubt durchbringen zu können. Dafür ist *er* zuständig; darin sollte er nicht bevormundet werden und sich auch nicht bevormundet fühlen; hier hat *er* nach vorausgegangener *sachbezogener* Information in eigenster Verantwortung sein Gewissen als *Politiker* anzuspannen.

Stuhl gleich nach Kriegsende, als ein deutsches Staatswesen, zu dem er als Nuntius hätte entsandt werden können, noch nicht wiederaufgebaut war, als seinen Vertreter „beim deutschen Volk“ entsandte, den deutschen Katholiken empfahl, dieses Beispiel der amerikanischen Katholiken nachzuahmen, erregte er damit geradezu Anstoß; inzwischen hat man allerdings erkannt, daß der sog. politische und soziale „Katholizismus“ in Deutschland immer schon auf diese Weise verfahren ist und im Grunde auch gar nicht anders verfahren konnte und kann.

Aber auch die Kirche als solche, ganz eindeutig die katholische Kirche, war, wie M. feststellt, stets darauf bedacht, ihre Interessen zu wahren, insbesondere sie durch Konkordate, durch Einflußnahme auf die politischen Wahlen und nicht zuletzt durch das katholische Verbandswesen, den sog. „Verbandskatholizismus“, bestmöglich zu sichern. Selbstverständlich darf das nicht zu der Vorstellung führen, die Kirche sei für ihre Gläubigen ungefähr das, was die Gewerkschaft für die Arbeitnehmer ist. Die Gewerkschaft vertritt als Selbsthilfeorganisation der in ihr zusammengeschlossenen Mitglieder unmittelbar deren Interessen (Sicherheit des Arbeitsplatzes, Lohn u. a. m.); die Kirche dagegen vertritt vornehmlich die ihr als Institution zukommenden Rechte und Freiheiten, damit allerdings selbstverständlich auch, aber eben doch im Grunde nur *einschlußweise*, die Rechte und Freiheiten ihrer Gläubigen.

Einem Manne in hoher staatlicher Stellung wie M., der an Kirchenvertrags- und Konkordatsverhandlungen teilgenommen hat, wird man es nachsehen müssen, wenn ihm das Bild der Kirche(n) so vorschwebt, wie er sie bei diesen Verhandlungen als harte und zähe Verfechterin(nen) ihrer manchmal recht hochgegriffenen Ansprüche kennenzulernen Gelegenheit hatte. Nichtsdestoweniger sieht er in der Kirche doch offenbar etwas wesentlich anderes als einen Interessenverband (Pressure-group) und findet es durchaus in der Ordnung, daß der pluralistisch-demokratische Staat sie nicht unterschiedslos irgendwelchen Gruppen oder Verbänden gleichstellt, sondern in vielfacher Beziehung mit *Vorzug* behandelt. Auch sein bemerkenswertes Engagement für die „Volkskirche“ und seine Vorbehalte gegen eine „Freiwilligkeitskirche“ (88 ff.) wären unverständlich, wenn die Kirche(n) für ihn „ohne jede Einschränkung“ nichts anderes als Verband unter Verbänden wäre(n).

Unerörtert bleibt bei M. die Frage, ob die dem Selbstverständnis der Kirche(n) *inadäquate*, für den pluralistisch-demokratischen Staat jedoch einzig mögliche Einordnung der Kirche(n) in die Kategorie der Verbände sich konsequent durchhalten läßt oder an irgendeiner Stelle eben doch an dem Widerspruch mit dem, als was die Kirche sich selbst versteht und was sie tatsächlich ist, scheitern muß. Erweist das Gewicht der historischen Realität der Kirche(n) sich an dieser oder jener kritischen Stelle nicht doch als stärker als die Logik dieser staatskirchenrechtlichen Konzeption? Nur gelegentlich, nämlich wo er prüft, ob bestimmte Einzelschriften des Grundgesetzes oder von Bundes- oder Ländergesetzen mit der grundlegenden Norm der Religionsfreiheit und der sauberen Trennung staatlicher und kirchlicher Zuständigkeit vereinbar sind, kommt er dieser Frage nahe.

Kann der Staat beispielsweise nach der Zugehörigkeit zu einer Kirche fragen und Rechte oder Pflichten daran knüpfen? Entgegen dem Wortlaut von Art. 136, Abs. 3 WRV, der klar von „religiöser Überzeugung“ spricht, glaubt M. die Vorschrift dahin auslegen zu können, daß es „um die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, nicht um die persönliche Überzeugung“ gehe (22/23). Damit ist die Schwierigkeit aber nicht ausgeräumt. Im Gegenteil: durch Vorschriften (allerdings der Ländergesetzgebung) eröffnet der Staat die Möglichkeit, aus einer Kirche auszuscheiden, und knüpft sie zugleich an eine *ihm* gegenüber abzugebende Erklärung. Gleichviel, ob die Kirche überhaupt eine Möglichkeit des Austritts kennt oder nicht, gleichviel, ob sie bereit ist, eine vor einer staatlichen Amtsstelle (Amtsgericht, Standesamt) abgegebene Erklärung mit rechtlicher Wirkung für ihren Bereich zur Kenntnis zu nehmen, oder sie keiner Beachtung würdigt, greift der Staat hier in die aller-eigenste Angelegenheit der Kirche ein, nämlich in ihr Recht, darüber zu befinden,

wer ihr als Mitglied angehört, wem sie Mitgliedschaftsrechte zuerkennt und wem nicht.

In jeder freiheitlichen Gesellschaft gehört es nun aber zum Begriff des Verbandes (einer Personenvereinigung), daß man nicht nur die Freiheit hat, ggf. wieder auszuscheiden (Zweijahresfrist des § 39, Abs. 2 BGB als unüberschreitbares Höchstmaß der Bindung!), sondern zunächst einmal und vor allem, daß man *nur* aufgrund eigenen freien Entschlusses durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung *beitritt*, d. h. die Mitgliedschaft erwirbt. Der „Volkskirche“ wird man jedoch *ohne* diese eigene freie Zustimmung im Kindesalter durch die Taufe eingegliedert mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Der Staat nimmt das hin und stellt damit die Kirchenmitgliedschaft oder mindestens deren Erwerb dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt gleich; insoweit behandelt er die Kirche(n) unbestreitbar nicht als innergesellschaftliche bzw. innerstaatliche Verbände, sondern als *seinesgleichen*. Beim Austritt aus der Kirche kann man den Widerspruch durch „verfassungskonforme“ Auslegung der Austrittsgesetze ausräumen; beim Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch die Kindertaufe versagt dieser Ausweg³.

An dieser und an einigen anderen Stellen zeigt sich, daß der noch so ehrlich gemeinte Versuch, die Kirche in „weltlichen“ und als solche dem Staat zugänglichen Kategorien einzufangen, sich nicht bruchlos bis zu Ende durchführen läßt; irgendwo schlägt immer wieder durch, daß die Kirche zwar *in* dieser Welt, aber eben nicht *von* dieser Welt ist.

³ Mit der Behandlung der Kirche(n) als innergesellschaftliche und zugleich innerstaatliche Verbände vereinbar, jedoch *unvereinbar* mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit und dem Trennungsprinzip ist es, wenn das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung das „religiöse“ Erziehungsrecht der Eltern und die „Religionsmündigkeit“ der Kinder „regelt“ (22). Das Bedürfnis nach einer solchen Regelung ist nicht zu leugnen, und so erfreut sie sich denn auch der Zustimmung der Kirchen; wie sie jedoch mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit und mit dem Trennungsprinzip vereinbar sein soll, läßt sich rational nicht erklären. – Es lohnt sich, das, was M. zu den Fragen der Vereinbarkeit mit der Religionsfreiheit des Art. 4 GG und mit dem Trennungsprinzip im Sinne der ins BGG übernommenen Art. 136 und 137 WRV ausführt, zu vergleichen mit den Ausführungen von *Ernst Fischer* in seinem Buch „Trennung von Staat und Kirche“ (bespr. in ThPhil 47 [1972] 577–581); der Unterschied zwischen einer nur vom kritischen Scharfsinn und einer zugleich von wohlwollendem Verständnis geleiteten Deduktion springt in die Augen.